

GENOSSENSCHAFT SOLARDÄCHER MUTTENZ

c/o Cécile Speitel, Kirchplatz 8, 4132 MuttENZ, Tel. 061 461 65 24

www.solardaechermuttENZ.ch

genossenschaft@solardaechermuttENZ.ch

Statuten der Genossenschaft Solardächer MuttENZ

Art. 1 - Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet: **Genossenschaft Solardächer MuttENZ**. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in MuttENZ.

Art. 2 – Zweck

¹ Zweck der Genossenschaft ist es, dass sich die Genossenschafter und Genossenschafterinnen, insbesondere Eigentümer und Eigentümerinnen von Liegenschaften im Dorfkern zur Entlastung der Dachlandschaft von Solaranlagen, mit ideellem und finanziellem Engagement an Produktionsanlagen zur Erzeugung von Solarenergie und damit zur Förderung erneuerbarer Energie beteiligen können.^{A) B) E)}

² Die Genossenschaft hat ferner den Zweck, die Genossenschafter zur Selbsthilfe über die Entwicklungen im Bereiche der erneuerbaren Energie, insbesondere der Solarenergie, zu informieren und zu beraten.

³ Die Genossenschaft kann zur Zweckerfüllung ein Unternehmen betreiben sowie Immobilien, Wertschriften, Beteiligungen und geistiges Eigentum erwerben und veräussern.

Art. 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von der beitretenden natürlichen oder juristischen Person zu unterzeichnenden schriftlichen Beitrittserklärung und Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Art. 4 – Anteilschein

¹ Die auf die Anteilscheine geleisteten Beiträge bilden das Genossenschaftskapital. Der Nennwert eines Anteilscheins beträgt CHF 200.00. Er ist sofort nach Aufnahme als Mitglied zu leisten. Ein Mitglied muss sich mit mindestens einem Anteilschein beteiligen. Ein Mitglied kann sich höchstens mit 100 Anteilscheinen beteiligen. Ausnahmen bestimmt die Generalversammlung. Die Anteilscheine dürfen nicht weiter veräussert werden.^{C)}

² Von den in Abs. 1 genannten Regelungen bezüglich Höchstbeteiligung und Weiterveräusserung von Anteilscheinen ausgenommen ist die Einwohnergemeinde MuttENZ. Sie kann sich mit bis zu 500 Anteilscheinen beteiligen und darf diese nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat, gemäss Artikel 3, an Eigentümer und Eigentümerinnen von Liegenschaften im Dorfkern veräussern.^{F)}

³ Die Mitglieder haften nur mit den auf den Anteilscheinen geleisteten Beiträgen.

⁴ Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Jahresgewinns. Der Jahresgewinn der Genossenschaft wird verwendet :

- Zur Förderung, zur teilweisen oder ganzen Finanzierung von Projekten im Bereich der

GENOSSENSCHAFT SOLARDÄCHER MUTTENZ

c/o Cécile Speitel, Kirchplatz 8, 4132 MuttENZ, Tel. 061 461 65 24

www.solardaechermuttENZ.ch

genossenschaft@solardaechermuttENZ.ch

Solarenergienutzung

- Zur Speisung der Reserve- und eventuell weiterer Fonds
- Zur Ausschüttung an die Mitglieder nach Massgabe der Anzahl der Anteilscheine
- Die Ausschüttung darf den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen. ^{D)}

⁵ Im Falle der Liquidation der Genossenschaft richtet sich der Liquidationsanteil des Mitgliedes nach Massgabe der Anzahl seiner Anteilscheine.

Art. 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet per 31.12. des Kalenderjahres durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Auflösung der Genossenschaft.

² Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft per 31.12. des Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vorher zugehen.

³ Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet per 31.12. des Kalenderjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Sie wird von den Erben fortgesetzt, wenn die Erben die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

⁴ Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft per 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

Art. 6 – Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Kalenderjahres ausgeschlossen werden wenn:

- a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses der statutarischen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Massnahmen notwendig sind,
- b. dessen Aufenthaltsort unbekannt ist,
- c. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

² Für den Ausschluss ist der Verwaltungsrat zuständig. Mitglieder des Vorstandes können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

³ Vor der Beschlussfassung ist der auszuschliessenden Person Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äussern. Hierbei sind ihr die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, mitzuteilen. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist zu begründen. Die ausgeschlossene Person kann verlangen, dass über den Ausschluss

an der Generalversammlung beschlossen wird. Der Ausschluss durch die Generalversammlung ist endgültig.

Art. 7 – Auseinandersetzung

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied das Recht auf die Rückzahlung der Beiträge der Anteilscheine. Wenn mit der Rückzahlung der Zweck der Genossenschaft erschwert wird, kann die Generalversammlung beschliessen, die Rückzahlung bis zu einer maximalen Dauer von drei Jahren hinauszuschieben. Weitere Rückzahlungspflichten der Genossenschaft bestehen nicht. Die Genossenschaft hat das Verrechnungsrecht.

Art. 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe der Anzahl seiner Anteilscheine die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Es hat das Recht, an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, nach Massgabe der Anzahl seiner Anteilsscheine, die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Massgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen. Es besteht keine persönliche Haftung und keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

² Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

³ Jedes Mitglied verpflichtet sich, beim Bezug von Strom auf Produkte aus nicht deklarierten Stromquellen und Strom aus Kernkraftwerken zu verzichten. ^{E)}

Art. 9 - Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. der Verwaltungsrat
- c. die Revisionsstelle.

Art. 10 – Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschaftler/innen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns und die Verzinsung der Anteilscheine
4. Entlastung des Verwaltungsrates
5. Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden
6. Genehmigung des Budgets und Bewilligung von allfälligen Fremdmittelaufnahmen
7. Erlass von Reglementen

GENOSSENSCHAFT SOLARDÄCHER MUTTENZ

c/o Cécile Speitel, Kirchplatz 8, 4132 MuttENZ, Tel. 061 461 65 24

www.solardaechermuttENZ.ch

genossenschaft@solardaechermuttENZ.ch

¹ An der Generalversammlung hat jede Genossenschafterin, jeder Genossenschafter eine Stimme. Jede anwesende stimmberechtigte Person kann nur ein Stimmrecht ausüben.

² Juristische Personen üben an der Generalversammlung ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

³ Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter/innen oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch eine gemeinschaftlich bevollmächtigte Person ausüben. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter/innen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

⁴ Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

⁵ Die Einladung muss den Mitgliedern auf ordentlichem Wege mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zugehen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, es sei denn ein Mitglied verlangt die briefliche Zustellung.

⁶ Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Traktanden und des Antrages mindestens 21 Tage im Voraus die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens fünf Mitgliedern. Wird keine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, so kann jedes Mitglied einen Antrag für die nächste stattfindende Generalversammlung stellen.

⁷ Die Verwaltung bzw. die einberufende Revisionsstelle bestimmt einen Versammlungsleiter und sorgt für das Protokoll. In der Regel führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates die Versammlung.

⁸ Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen bei Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und leere Wahlzettel werden für die Ermittlung des Ergebnisses nie berücksichtigt. Bei Abstimmungen hat der Versammlungsleiter bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wahlen werden immer mit einem einzigen, leeren Stimmzettel durchgeführt. Ist bei Wahlen die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten gleich gross wie die Anzahl der Sitze, so sind die Kandidaten in stiller Wahl gewählt. Erreichen Kandidaten im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt.

⁹ Die Generalversammlung kann eine allfällige Entschädigung des Vorstands beschliessen.

GENOSSENSCHAFT SOLARDÄCHER MUTTENZ

c/o Cécile Speitel, Kirchplatz 8, 4132 MuttENZ, Tel. 061 461 65 24

www.solardaechermuttENZ.ch

genossenschaft@solardaechermuttENZ.ch

Art. 11 – Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat tätigt die Verwaltung der Genossenschaft. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der anderen Organe fallen. Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft und die Interessen der Mitglieder gegen aussen, gerichtlich und aussergerichtlich. Dabei können zwei Mitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen.

² Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin und konstituiert sich selbst. Bei Abstimmungen hat der Präsident, die Präsidentin bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt.

Art. 12 – Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Sie erstattet der Generalversammlung mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie konstituiert sich selbst.

² Auf die Revisionsstelle kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder verzichtet werden. Der Beschluss gilt auf unbestimmte Dauer. Jedes Mitglied kann an einer Generalversammlung den Antrag zur Wahl einer Revisionsstelle stellen.

³ Wenn keine Revisionsstelle gewählt wird, bestimmt die Generalversammlung zwei Mitglieder der Genossenschaft als Revisoren.

Art. 13 – Bekanntmachungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen können den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch zugestellt werden.

MuttENZ, den 18. April 2013 Der Verwaltungsrat

Cécile Speitel

Peter Issler

Petra Hirsig-Geiger

Revisionen:

A) Artikel 2 Absatz 1: Artikel wurde ergänzt und neu formuliert – am 12.08.2013

B) Artikel 2 Absatz 2 wurde Ersatzlos gestrichen – am 12.08.2013

C) Artikel 4 Absatz 1: wurde ergänzt – am 12.08.2013

D) Artikel 4 Absatz 3: Bezeichnung Jahresgewinn wurde angepasst und Formulierungen konkretisiert – am 12.08.2013

E) Artikel 8: Absatz 3 wurde neu hinzugefügt – am 12.08.2013

F) Artikel 2: Absatz 1 wurde ergänzt und neu formuliert – am 26.08.2013

G) Artikel 4: Absatz 2 wurde neu aufgenommen und Absatznummerierung im Artikel 4 angepasst – am 26.08. 2013

Generelle Anpassung: Verwaltungsrat und Verwaltung anstelle Vorstand, gemäss OR 828, Die Verwaltung

Statuten vom 18. April 2013_PH

revidiert am 12. August 2013_PH

revidiert am 26.August 2013_PH